

**Gerhard Dilcher, Diego Quaglioni (a cura di/Hg.), Gli inizi del diritto pubblico, 2 / Die Anfänge des öffentlichen Rechts, 2. Da Federico I a Federico II / Von Friedrich Barbarossa zu Friedrich II., Berlin (Duncker & Humblot) 2008, 421 S., ISBN 978-3-428-13041-2 , EUR 28,00.**

rezensiert von/compte rendu rédigé par  
**Gisela Naegle, Paris**

Gerhard Dilcher und Diego Quaglioni setzen mit diesem Band die Veröffentlichung der Ergebnisse einer zweiteiligen Tagung zu den Anfängen des öffentlichen Rechts fort, die in den Jahren 2006 und 2007 in Trient im Centro per gli Studi Storici Italo-Germanici in Verbindung mit der rechtswissenschaftlichen Fakultät der dortigen Universität veranstaltet wurde (vgl. Francia-Recensio 2009/1–Mittelalter). Die Anfänge des öffentlichen Rechts sind in den letzten Jahren verstärkt auf Interesse gestoßen und waren vor kurzem Gegenstand eines von Jacques Krynen und Michael Stolleis herausgegebenen Tagungsbandes zu »Science politique et droit public dans les facultés de droit européennes (XIII<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècle), Frankfurt/M. 2008«. Trotz des ähnlichen Themas ist die Konzeption beider Bücher sehr verschieden und ergänzt sich in mancher Hinsicht, zumal der geografische Rahmen des Trienter Bandes sich der Zielsetzung der Veranstaltung entsprechend auf Italien und Deutschland zur Zeit der Staufer konzentriert. In beiden Fällen werden die gesamteuropäische Bedeutung und Ausstrahlung der mittelalterlichen italienischen Rechtswissenschaft und wichtiger Autoren wie Bartolus und Baldus deutlich.

Gegenstand der ersten Trienter Tagung waren gelehrtes Recht und Gesetzgebung unter der Regierung Friedrichs I. Die zweite Tagung über die Zeit »von Friedrich Barbarossa zu Friedrich II.« knüpft thematisch direkt daran an, da in beiden Fällen der Hoftag von Roncaglia (1158) und der Konstanzer Frieden von 1183 bzw. deren Nachleben in der juristischen Literatur eine wichtige Rolle spielen. Beide Veröffentlichungen bilden eine in sich schlüssige organische Einheit. Vierzehn thematische Beiträge werden von den Einleitungen der beiden Herausgeber Gerhard Dilcher und Diego Quaglioni und der Schlusszusammenfassung von Knut Görlich umrahmt. Die drei thematischen Sektionen tragen die Titel »Rechtsformen der Herrschaft Friedrichs II. in Italien und Deutschland«, »Die Papstkirche und der Kaiser« und »Die Wirkungsgeschichte der roncalischen Gesetzgebung und des Konstanzer Friedens in Spätmittelalter und Früher Neuzeit«. Die in Deutsch und Italienisch verfassten Texte werden jeweils durch eine Zusammenfassung in der anderen Sprache ergänzt. Das Prinzip der Zweisprachigkeit ist überall konsequent durchgeführt.

Der Blickwinkel der Autoren ist eindeutig rechtshistorisch ausgerichtet. Es geht in erster Linie um die juristische Interpretation der Maßnahmen Barbarossas und seines Enkels. Dabei untersuchen einige Beiträge (z. B. Angela De Benedictis, Dieter Wyduckel) auch die Folgewirkungen auf Rechtswissenschaft, herrschende Lehrmeinungen und die Gesetzgebung der folgenden Jahrhunderte. Mehrere Autoren, darunter besonders Dieter Wyduckel, der u. a. *Jura regalia*, *Jurisdictio* und *Majestas* als »Wurzeln öffentlich-rechtlichen Denkens« untersucht (S. 364), sprechen

den Zusammenhang mit der Entstehung der Souveränitätslehre im Sinne Jean Bodins und der Entwicklung absolutistischer Herrschaftstheorien an. Zu den Zielen der Tagung gehörte jedoch auch die kritische Auseinandersetzung mit der älteren Forschung und der mit der Person Friedrichs II. verbundenen Mythenbildung. Diego Quaglioni hebt dabei besonders hervor, dass Friedrich II. wegen seiner Gesetzgebung für Sizilien häufig in anachronistischer Weise gleichermaßen als Begründer des weltlich-säkularen Staates (*stato laico*) und des modernen Staates idealisiert werde (S. 27, 33). Das Verhältnis Friedrichs II. zum Papsttum und der Einfluss des kanonischen Rechts auf seine gesetzgeberischen Maßnahmen spielen in zahlreichen Beiträgen eine wichtige Rolle. Die meisten Autoren kommen dabei zu dem Ergebnis, der Einfluss des kirchlichen Rechtssystems sei bislang oft unterschätzt und nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die interessanten Beiträge von Beatrice Pasciuta und Filippo Liotta nehmen in diesem Zusammenhang beide auf den *Liber Augustalis* (1231), die Entwicklung von Prozessrecht und Gerichtsbarkeit und auf das Verhältnis von Ketzerverfolgung und Majestätsverbrechen Bezug. Sie setzten deutlich unterschiedliche Akzente, da F. Liotta u. a. sehr stark Unterschiede zur kirchlichen Ketzergesetzgebung betont. Wie in diesen Aufsätzen, findet auch an anderen Stellen des Buches eine kontroverse Diskussion verschiedener Thesen statt. Dabei werden Unterschiede zwischen deutschen und italienischen historiografischen Traditionen und Beurteilungen der staufischen Herrscher deutlich.

Die Konflikte der Staufer mit dem Papsttum und der Vergleich staufischer und päpstlicher Gesetzgebung stehen im Mittelpunkt der Beiträge von Giuliano Marchetto, Hans-Jürgen Becker und Vito Piergiovanni. Zur Wahrnehmung der Staufer in den italienischen Stadtkommunen ist besonders der Beitrag von Gianluca Raccagni zur Rezeption des Konstanzer Friedens in den *libri iurium* lombardischer Städte hervorzuheben. Gero Dolezalek geht in sorgfältig dokumentierter und detaillierter Art auf das Fortleben des Friedens von Konstanz in der Literatur des *Jus Commune* ein. Er setzt sich ausführlich mit der Kommentierung dieses Textes durch Odofredus de Denariis († 1265) und Baldus de Ubaldis († 1400) und deren Folgen auseinander. Dabei ist besonders die mittelalterliche Diskussion über den Charakter des Konstanzer Friedens als Vertrag bzw. Privileg bedeutsam. Im Hinblick auf die unterschiedlichen mittelalterlichen Begriffstraditionen und angesichts der derzeit innerhalb der französischen Rechtsgeschichte geführten Diskussion über den Inhalt des Begriffs *Jus Commune* in französischen Quellen ist der Beitrag von Mario Caravale zu erwähnen, der sich für Italien mit der Frage beschäftigt, inwieweit damit ausschließlich das römische Recht gemeint sei. Er stellt die These auf, für Sizilien sei auch das langobardische Recht als *Jus commune* anzusehen und römisches und langobardisches Recht würden in der Konstitution *Puritatem* Friedrichs II. als gemeinsame Grundlage des sizilischen Rechtssystems benannt. Die Tradition des langobardischen Lehnrechts ist zudem Gegenstand einer gesonderten Behandlung im Aufsatz von Magnus Ryan.

Unter vergleichenden Gesichtspunkten sind die Beiträge von Susanne Lepsius zur Auseinandersetzung der französischen Legistik des 13. Jahrhunderts mit dem staufischen Herrschaftskonzept und der Aufsatz von Pietro Corrao zur Nachwirkung der Gesetzgebung Friedrichs II. in Sizilien lesenswert. Pietro Corrao stellt in diesem Zusammenhang die Frage nach Kontinuitäten

und Brüchen zwischen Friedrich II. und seinen Nachfolgern, den Königen aus dem Haus Anjou und Aragon. Er weist auf inhaltliche Parallelen sizilischer Texte mit den *Siete Partidas* des Königs Alfons' X. von Kastilien, den *ordonnances* des französischen Königs Ludwigs des Heiligen und den in Traktaten von Ramon Llull und weiteren Autoren aus dem katalanisch-aragonesischen Umfeld geäußerten Gedanken hin. Die deutschen Verhältnisse zur Zeit Friedrichs II. und seines Großvaters werden von Elmar Wadle behandelt, der die Landfriedenswahrung als Aufgabe des Herrschers und die Überlieferungs- und Rezeptionsgeschichte der staufischen Landfriedenstexte untersucht. Seiner Ansicht nach blieb der Einfluss der zeitgenössischen Rechtswissenschaft während der Regierung Barbarossas noch auf den Bereich der Diktion beschränkt. Es sei anzunehmen, dass die Friedenstexte in der Rechtswissenschaft der folgenden Jahrzehnte eine stärkere Beachtung gefunden hätten als bei den politisch agierenden Zeitgenossen Friedrichs I. Unter Friedrich II. habe sich die Rolle der gelehrten Jurisprudenz dann allerdings verstärkt.

Insgesamt gesehen bietet das Buch eine sehr gut fundierte Auseinandersetzung mit der gelehrten Rechtswissenschaft und Gesetzgebung im Zeitalter der Staufer und deren Nachwirkung in den folgenden Jahrhunderten. Die unterschiedliche Akzentuierung der Thesen der einzelnen Autoren leistet einen interessanten und wichtigen Beitrag zum Dialog zwischen italienischer und deutscher Historiografie und stellt eine Fülle von Ansatzpunkten und Anregungen zur Fortführung der wissenschaftlichen Diskussion über die rechtliche Beurteilung der staufischen Epoche und ihrer Ausstrahlung bereit.